

11.06.2008

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 11.06.2008

Ltg.-**37/A-1/4-2008**

W- u. F-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hinterholzer, Moser, Doppler, Ing. Schulz, Bader und Hauer

### betreffend **Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes**

Gemäß § 4 Abs. 3 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz ändert sich der in Abs. 2 festgesetzte Hebesatz, beginnend mit 1. Jänner 2007, jährlich in dem Maß, das sich aus der Veränderung der Verbraucherpreise (Verbraucherpreisindex) gegenüber der für Jänner 2006 verlautbarten Indexzahl ergibt. Eine Änderung bis 5 % ist nicht zu berücksichtigen. Ändert sich der Hebesatz, so ist er im Landesgesetzblatt kundzumachen.

In seinem Bericht 9/2007 hat der NÖ Landesrechnungshof unter Punkt 4.2 unter anderem festgehalten, dass bei jeder Indexanpassung neue Abgabenbescheide zu erlassen wären.

Dieser Rechtsauffassung wurde in der Stellungnahme der Landesregierung beigetreten. Weiters wurde allenfalls eine Änderung der bestehenden Rechtslage durch eine Novelle des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes in Aussicht gestellt. Der NÖ Landesrechnungshof hat diese Stellungnahme zur Kenntnis genommen.

Mit Stand Februar 2008 lag der Verbraucherpreisindex 5,2 % über dem Basiswert Jänner 2006.

Der Hebesatz gemäß § 4 Abs. 2 Z. 1 würde von € 12.- auf € 12,60, jener gemäß Z 2 von € 3,50 auf € 3,70 mit 1. Jänner 2009 steigen. Diese Hebesätze wären im Landesgesetzblatt kundzumachen.

In der Folge wären die Abgabenbehörden I. Instanz (Bürgermeister bzw. Obmann eines Gemeindeverbandes für Einhebung der Seuchenvorsorgeabgabe zuständig) verpflichtet an jeden Abgabepflichtigen einen neuen Abgabenbescheid zu erlassen. Nach den Erläuterungen zum NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz wäre von einer Größenordnung von rund 500.000 Bescheiden auszugehen. Schon unter Berücksichtigung der reinen Portokosten von € 0,55 (Standardbrief) zeigt sich dass der Aufwand die Erhöhung der Abgabe knapp nicht übersteigt. Geht man davon aus,

dass ein Teil der Bescheide mittels Rsb-Sendung zuzustellen sein wird und berücksichtigt man noch den Aufwand für die Bescheiderstellung (EDV, Personal,...) so wird der administrative Aufwand die Abgabenerhöhung übersteigen.

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände fällt der Aufwand für die neuen Abgabenbescheide noch stärker ins Gewicht, weil Ihr Kostenersatz gemäß § 9 Abs. 5 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz mit 5 % des abzuführenden Abgabenertrages begrenzt ist.

Unter Berücksichtigung dieser Sach- und Rechtslage sowie der derzeitigen Entwicklung des Verbraucherpreisindex wird eine Erhöhung des Prozentsatzes, ab welcher eine Erhöhung des Hebesatzes erfolgt, auf 12 % vorgeschlagen.

Der Landesrechnungshof hat weiters empfohlen, die Fälligkeit der Seuchenvorsorgeabgabe in Anlehnung an die Bundesabgabenordnung mit spätestens 15. des zweitfolgenden Monats nach Quartalsende festzulegen.

Durch die Änderung des § 9 Abs. 3 NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz wird dieser Anregung entsprochen. Die Bestimmung soll mit Beginn des Jahres 2009 wirksam werden um ausreichend Zeit für die Umstellung zu bieten und den Abschluss für das Jahr 2008 nach einer einheitlichen Regelung zu ermöglichen.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem WIRTSCHAFTS- UND FINANZ-AUSSCHUSS so zeitgerecht zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung am 12. Juni 2008 erfolgen kann.